

Änderungsvereinbarung

zur

Vereinbarung

zwischen

**dem GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**

und der

Deutschen Krankenhausgesellschaft

**zur Finanzierung der
bei den Krankenhäusern entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten
im Rahmen der Einführung und des Betriebs der
Telematikinfrastuktur gem. § 377 Abs. 3 SGB V**

zum 01.04.2022

Artikel 1

1. § 4 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Ab dem 1. Quartal 2022 gilt

1. eine Pauschale i. H. v. **1.544,00 EUR** pro Einboxkonnektor bzw.

2. eine Pauschale i. H. v. **3.088,00 EUR** pro Rechenzentrums-konnektor (siehe Anlage 1) und, falls zwei oder mehr Rechenzentrums-konnektoren betrieben werden (ohne Zählung der Konnektoren nach Abs. 4), eine Pauschale i. H. v. 2.000,00 EUR für eine Software, die eine integrierte Administrationsoberfläche bietet.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt angepasst:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Zur Beschaffung und Inbetriebnahme der eHealth-Kartenterminals erhält das Krankenhaus für jedes stationäre eHealth-Kartenterminal eine Pauschale in Höhe von **677,50 EUR**.

- b) Ein neuer Satz 2 wird ergänzt:

Die angepasste Pauschale gilt für Beschaffungen von Kartenterminals ab dem 01.04.2022.

3. In § 6 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

Zudem erhält das Krankenhaus für die Umsetzung der Komfortsignatur pro Einboxkonnektor gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 ein zusätzliches Kartenterminal und pro Rechenzentrums-konnektor zwei zusätzliche Kartenterminals.

4. In § 9 Abs. 2 wird die folgende Nr. 6 ergänzt:

Für jedes Kartenterminal des Herstellers Ingenico (Worldline Healthcare GmbH) nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung wird ein einmalig abrechenbarer „Kartenterminal-Zuschlag“ von 35,46 € für das erste Kartenterminal und 30,82 € für jedes weitere Kartenterminal zur Finanzierung eines Aufsatzes zur Vermeidung von technischen Störungen für das Jahr 2022 vereinbart. Das Krankenhaus erklärt hierzu im Rahmen der Budgetverhandlungen (s. § 11 Abs. 1 dieser Vereinbarung), wie viele Kartenterminals zur Durchführung des Versichertenstammdatenmanagements (§ 5 Abs. 1 und 2) von dem Hersteller Ingenico (Worldline Healthcare GmbH) ohne Aufsatz beschafft worden sind.

5. In § 11 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

Unschädlich ist, wenn die Nutzung wegen mangelndem Interesse oder Mitwirkung des Versicherten unterbleibt.

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2022 in Kraft und ersetzt die am 01.01.2022 in Kraft getretene Vereinbarung.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Berlin, den 20.06.2022



GKV-Spitzenverband



Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.